

Begründung:

Zum 01.08.2023 geht die Trägerschaft der Kindertagesstätten auf dem Gebiet der Stadt Schortens auf den Landkreis Friesland über. Stadt und Landkreis sind sich einig, dass die für den Betrieb der Kindertagesstätten erforderlichen Gebäude im Rahmen eines kostenfreien wirtschaftlichen Eigentumsübergangs auf den Landkreis übergehen. Das grundbuchliche Eigentum bleibt hingegen bei der Stadt Schortens.

Der Landkreis trägt ab dem 01.08.2023 alle laufenden Aufwendungen für die Gebäude und Grundstücke. Die für die Finanzierung dieses Anlagevermögens aufgenommenen Darlehen werden vom Landkreis übernommen.

Der Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen Stadt und Landkreis ist endgültig verhandelt. Er soll nach Beschluss durch die Gremien der Stadt und des Landkreises den vorläufigen Nutzungsüberlassungsvertrag ersetzen.

Eckpunkte sind:

- Das wirtschaftliche Eigentum an den Kita-Grundstücken und Gebäuden wird unentgeltlich übertragen. Der Landkreis tritt in bestehende Verträge ein (§ 1).
- Der Landkreis übernimmt die noch bestehenden Darlehensverbindlichkeiten der Stadt, soweit sie sich auf Kita-Grundstücke und Gebäude, Anlagen im Bau und Ausstattung beziehen. Als Wertausgleich für bewegliche Vermögensgegenstände werden pauschal 150.000 Euro brutto gezahlt. Für Räumlichkeiten in Schulen (= Krippen) und Containeranlagen zahlt der Landkreis eine Nutzungsentschädigung von 93.571,20 Euro/Jahr (§ 2).
- Der Landkreis hat das Nutzungsrecht. Ausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter gehen ebenfalls zum 01.08.2023 auf den Landkreis über (§ 3).
- Besitzübergang ist der 01.08.2023. Ab dann gehen alle Lasten auf den Landkreis über (§ 4).
- Der Vertrag kann erstmalig zum 31.07.2065 gekündigt werden (die lange Vertragslaufzeit ist der Rechtskonstruktion der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums geschuldet; siehe auch untenstehende Erläuterung) (§ 5).
- Bei Beendigung des Vertrages hätte wiederum die Stadt die dann bestehenden Darlehensverbindlichkeiten des Landkreises zu übernehmen (§ 9).

Die Vertragsparteien erklären in einer Protokollnotiz, dass sie sich vorbehalten, den zwischen ihnen geschlossenen Nutzungsüberlassungsvertrag im gegenseitigen Einverständnis wieder aufzuheben, auch schon vor Ablauf der Festlaufzeit gem. § 5 des Nutzungsüberlassungsvertrages, wenn die Zuständigkeit für die Aufgabe der Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten für den Bereich der Stadt Schortens vom Landkreis wieder auf die Stadt Schortens übergehen sollte.

In dem Falle werden die wirtschaftlichen Folgen bei der Rückübertragung analog zu denen bei der Übertragung von der Stadt Schortens auf den Landkreis geregelt (Hinweis auch auf den Wertausgleich nach § 9 des Nutzungsüberlassungsvertrages).